

9. 1. Wie unterscheiden sich der Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. und der des § 826 das., insbesondere bei kredittäuschenden Sicherungsübereignungsverträgen?

2. In welchem Umfang hat der Sicherungsnehmer bei Verträgen der zu 1 genannten Art geschädigten Dritten Schadensersatz zu leisten?

3. Muß der Sicherungsnehmer Schritte tun, um den Sicherungsübereignungsvertrag bekannt werden zu lassen, wenn er sich zwar zur Zeit des Abschlusses des Vertrags dessen kredittäuschender Wirkung nicht bewußt gewesen ist, aber nachträglich diese Wirkung erkannt hat?

4. Kann der Sicherungsnehmer dem über die Kreditwürdigkeit des Sicherungsgebers getäuschten Gläubiger den Einwand des mitwirkenden eigenen Verschuldens entgegenhalten?

BGB. § 138 Abs. 1, §§ 249, 251, 254, 826.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 21. Dezember 1933 i. S. H.-B.-Verband GmbH. u. Gen. (Kl.) w. C.-Bank AG. (Bekl.). VI 196/33.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma L. in D. (im folgenden als „Firma“ bezeichnet) betrieb dort ein Baugeschäft. Sie stand seit langen Jahren mit dem D. er Bankverein (im folgenden als „Beklagter“ bezeichnet), dem Rechtsvorgänger der jetzigen Beklagten, in bankmäßiger Geschäftsverbindung. Durch Bauvertrag vom 7. Juli 1927 bestellte die A. talsperren Genossenschaft in G. (im folgenden als „A.“ bezeichnet) bei der Firma die Herstellung einer Talsperrenmauer bei D. zum vereinbarten Entgelt von 2385776,50 RM. Nach diesem Vertrag hatte die A. zunächst zur Einrichtung der Baustelle einen Betrag von

100000 RM. vorzuschließen; sodann sollte sie wöchentlich je nach dem Fortschreiten der Arbeiten weitere Zahlungen leisten. Sie sollte jedoch einen Betrag in Höhe von 10 v. H. der jeweils fälligen Abschlagszahlungen als Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung des Baues einbehalten dürfen; dieser Betrag wurde erst bei der endgültigen Abnahme des Wertes fällig. Gleichzeitig mit diesem Bau hatte die Firma noch einige kleinere Aufträge für andere Besteller auszuführen. Außerdem wurde einige Zeit nach dem Abschluß des A.-Vertrags einer aus fünf Beteiligten, darunter der Firma, gebildeten Arbeitsgemeinschaft (im folgenden als „B.“ bezeichnet) ein Auftrag zum Ausbau der B.-Wasserkräfte erteilt, der einen Gegenstand von etwa 15000000 bis 20000000 RM. darstellte. Da die Firma nicht in der Lage war, ein so großes Werk wie den Bau der A.-tal-Sperre ohne Inanspruchnahme von Kredit auszuführen, sagte ihr der Beklagte zu, das A.-Unternehmen, soweit nötig gegen Hergabe von Sicherheiten, zu finanzieren. Zur Sicherheit für die ihr gewährten Kredite bestellte die Firma dem Beklagten im Laufe der Monate März bis Oktober 1928 Grundschulden an ihr gehörigen Grundstücken, trat an ihn eine größere Zahl von Forderungen ab, darunter ihre gesamten Ansprüche an die A., und übereignete ihm einen Teil ihrer in dem A.-tal befindlichen Maschinen im Schätzungswert von 101860 RM.

Der Firma gelang es nicht, die Talsperrenmauer zu vollenden. Sie geriet in Zahlungsschwierigkeiten und stellte am 25. Oktober 1928 ihre Zahlungen ein. Am 23. November 1928 wurde das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und am 11. Februar 1929 das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Zu diesem Konkurs wurden abgesehen von einer Schadenersatzforderung der A. in Höhe von rund 900000 RM. und einer Forderung des Beklagten von 526322,20 RM. rund 1200000 RM. Forderungen angemeldet. Zu den Konkursgläubigern gehören die vier Kläger. Sie werden mit ihren zur Konkurstabelle festgestellten Forderungen zum größten Teil ausfallen. Die Forderungen rühren ausschließlich aus Baustofflieferungen her, welche die Kläger zu dem A.-Talsperrenbau an die Firma gemacht haben. Diese Lieferungen erfolgten ohne jede Sicherheitsbestellung.

Die Kläger behaupten, der Beklagte habe die Vermögenslage der Firma gekannt, ebenso auch die weitere Tatsache, daß die Firma

die ihr durch den A.-Talsperrenbau erwachsenden Unkosten falsch berechnet habe und bei diesem Bau schwere Verluste erleiden werde. Durch sein gesamtes Verhalten bei der Kreditgewährung an die Firma habe er deren Lieferanten vorsätzlich und in sittenwidriger Weise geschädigt, indem er die Firma ausgefogen, deren übrigen Gläubigern gegenüber die Sicherungsübereignungen arglistig geheimgelassen, diese Gläubiger gefährdet und den unvermeidlichen Konkurs der Firma verschleppt habe. Er sei selbst stiller Geschäftsinhaber der Firma geworden. Daher sei ihnen der Beklagte gemäß § 826 BGB. schadensersatzpflichtig. Die Kläger beantragen daher, den Beklagten zur Bezahlung ihrer Forderungen gegen die Firma zu verurteilen, und zwar gegen Abtretung der Konkursforderungen, die ihnen in dem Konkursverfahren der Firma zuständen.

Der Beklagte bestreitet, irgendwie gegen § 826 BGB. verstoßen zu haben. Hüßweise bemängelt er die Höhe der Klageforderungen und erhebt den Einwand der schuldhaften Mitverursachung. Diesen Einwand stützt er darauf, daß die Kläger ohne jede Sicherungsmaßnahme große Lieferungen ausgeführt und es unterlassen hätten, bei dem Beklagten, der einzigen Bankverbindung der Firma, wegen deren Zahlungsfähigkeit anzustagen.

Die Kläger nehmen jede Mitschuld in Abrede. Sie wollen günstige Auskünfte über die Kreditwürdigkeit der Firma erhalten und sich darauf verlassen haben, daß der Beklagte nicht das ganze Vermögen der Firma an sich ziehen werde und daß insbesondere aus den Zahlungen der A. auch die Baustofflieferanten befriedigt werden würden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der dritten Klägerin zurückgewiesen. Die Klage der übrigen drei Kläger hat es abgewiesen, soweit sie Forderungen aus den Lieferungen zum Gegenstand hat, die sie vor dem 1. September 1928 gemacht haben. Im übrigen hat es ihre Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch beim ersten Kläger nur zur Hälfte, beim zweiten Kläger nur zu zwei Dritteln. Die Revisionen beider Parteien führten zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Während § 138 Abs. 1 BGB. den Abschluß eines Rechtsgeschäfts verlangt, genügt nach § 826 BGB. ein Verhalten des Schädigers.

Dieses kann auch in einem Vertragsschluß bestehen; dann aber reicht es aus, daß dem Schädiger Sittenwidrigkeit zur Last fällt, während § 138 Abs. 1 BGB. bei Verträgen ein sittenwidriges Tun beider Vertragsteile voraussetzt, es sei denn, daß dieses Tun sich gerade gegen den anderen Teil richtet. Der § 138 Abs. 1 BGB. stellt ausschließlich auf den Sittenverstoß ab, also in subjektiver Beziehung lediglich auf die Kenntnis des Handelnden von den Umständen, die sein Tun zu einem sittlich verwerflichen machen; der § 826 BGB. fordert außer dem Sittenverstoß und dem Eintritt eines Schadens den auf Schädigung gerichteten Vorsatz des Beteiligten, also zwar nicht die Absicht der Schadenszufügung (als Beweggrund), wohl aber das Bewußtsein, daß sein Verhalten den schädlichen Erfolg haben werde, und den Willen, trotzdem das Verhalten zu betätigen (dolus directus). Das Merkmal des Vorsatzes wird aber auch schon durch das Bewußtsein des Täters erfüllt, daß infolge seines Verhaltens ein Anderer Schaden leiden könne; dann aber muß der Täter diesen als möglich vorgestellten Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt haben (dolus eventualis). Grobe Fahrlässigkeit (Gewissenlosigkeit) kann unter Umständen die Annahme eines Sittenverstoßes rechtfertigen, aber den Vorsatz kann sie niemals ersetzen. Diese Darlegungen entsprechen ständiger Rechtsprechung (RGKomm. Erl. 2 u. 3 zu § 826 BGB. nebst Nachweisen).

Was nun insbesondere die Rechtsgeschäfte anlangt, durch welche der Schuldner seinem Gläubiger zum Zweck der Sicherung Sachgesamtheiten überträgt, Forderungen abtritt oder Grundschulden bestellt, so verstoßen solche Geschäfte nicht ihrem Inhalt nach gegen die guten Sitten. Sie sind vielmehr an sich rechtlich erlaubt und auch, wie die Revision des Beklagten zutreffend ausführt, wirtschaftlich nicht zu entbehren. Es müssen also besondere Umstände hinzukommen, um diesen Verträgen den Stempel der Sittenwidrigkeit aufzudrücken. Solche Umstände liegen einmal dann vor, wenn dem Schuldner durch die Sicherungsübereignung die wirtschaftliche Selbstständigkeit genommen wird (Knebelvertrag), und ferner dann, wenn durch die Übereignung dritte Personen — sei es gegenwärtige, sei es künftige Gläubiger — über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht werden (Kreditfäufchung; vgl. dazu die in RGZ. Bd. 136 S. 253, 254 erörterten Sonderfälle und Rosspatt in JurRdsch. 1933

§. 201 sowie Cornelius bei Gruch. Bd. 73 S. 532); wo die Grenze zwischen erlaubten und sittenwidrigen Sicherungsübereignungen zu ziehen ist, kann nur nach der Gesamtheit der sorgfältig zu ermittelnden Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Der Knebelvertrag ist als solcher nur für die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. von Bedeutung; soweit andere Personen (außer dem Schuldner) in Betracht kommen, kann er an sich Ansprüche aus § 826 BGB. niemals rechtfertigen, da Dritte niemals nur dadurch einen Schaden erleiden können, daß der Schuldner in den Zustand wirtschaftlicher Unfreiheit versetzt ist (RGZ. a. a. O. S. 295). Tatsächlich wird sich allerdings die Sachlage meist — aber nicht immer — so gestalten, daß der Knebelvertrag zugleich auch eine Täuschung Dritter über die Kreditwürdigkeit des Schuldners zur Folge hat; aber dann ist es eben die Kredittäuschung, da sie nach Lage der Sache mit dem Abschluß des Vertrages verbunden ist, und nicht der Knebelvertrag als solcher, der Ansprüche aus § 826 BGB. zur Entstehung bringt. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der Kredittäuschung reicht es zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. hin, wenn der Sicherungsnehmer die Vermögenslage des Schuldners soweit überfieht, daß er zum mindesten mit der Möglichkeit rechnet, andere Personen könnten über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht werden; unterläßt es der Gläubiger aus grober Fahrlässigkeit, sich die erforderliche Kenntnis von den Vermögensverhältnissen des Schuldners zu verschaffen, obwohl die besonderen, ihm bekannten Umstände hierzu Anlaß gaben, so verstößt auch ein solches Unterlassen gegen die im rechtlichen Geschäftsverkehr herrschenden Anschauungen (vgl. RGZ. a. a. O. S. 298). Zum subjektiven Tatbestand des § 826 BGB. dagegen gehört es, daß der Sicherungsnehmer zum mindesten den bedingten Willen hat, Dritten Schaden zuzufügen; unterläßt er es aus einer wenn auch noch so groben Fahrlässigkeit, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Schuldners zu unterrichten, so kann ein solches Verschulden den nach § 826 BGB. erforderlichen Vorsatz nicht ersetzen; nur wenn er zum mindesten mit bedingtem Vorsatz vor der ihm nicht genügend bekannten Vermögenslage des Sicherungsgebers die Augen verschließt, etwa gerade um der ihm aus § 826 BGB. drohenden Schadenersatzpflicht zu entgehen, ist der innere Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt.

Was nun den Umfang der aus dem Abschluß eines Kredit-

täuschungsvertrags folgenden Schadenserfahverpflichtung anlangt, so ergibt er sich aus den allgemeinen Regeln der §§ 249 flg. BGB. Der Schädiger muß also den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der Vertrag nicht geheimgehalten worden wäre (§ 249 Satz 1 BGB.), und gegebenenfalls (§ 251 Abs. 1 BGB.) Ersatz in Geld leisten. Es kommt also darauf an, ob sich der Geschädigte, wenn die Geheimhaltung des Sicherungsübereignungsvertrags unterblieben wäre, in rechtsgeschäftliche Beziehungen mit dem Sicherungsgeber überhaupt oder wenigstens nur gegen Sicherung seiner Ansprüche eingelassen haben würde. Hätte er beispielsweise bei Kenntnis von der Sicherungsübereignung von einer Lieferung von Waren auf Kredit an den Schuldner Abstand genommen, so muß ihm der Sicherungsnehmer den Verkauflichkeitswert der Waren erstatten, den mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis aber nur dann, wenn der Verkäufer nachweisen kann, daß er die Waren zu gleichen Bedingungen, insbesondere zu demselben Preise, an einen anderen Käufer abzugeben in der Lage gewesen wäre. Sind durch eine Reihe von selbständigen Verträgen, welche die Kennzeichen des Kredittauschungsvertrags aufweisen, Sicherungsübereignungen vorgenommen worden, so kann es sehr wohl sein und muß für jeden einzelnen Vertrag geprüft werden, ob der Dritte auch bei Kenntnis des ersten, zweiten, dritten Vertrags noch an den Schuldner auf Kredit verkauft und erst bei Kenntnis eines späteren Vertrags nur gegen bar oder gegen Sicherheiten geliefert hätte. Nach allen diesen Richtungen müssen Feststellungen getroffen werden, bevor ein Urteil über den Grund des Schadenserfahanspruchs des Dritten (§ 304 ZPO.) erlassen werden kann.

Der in RGZ. Bd. 136 S. 247 vom IX. Zivilsenat vertretenen Auffassung, daß im Sonderfall der Gläubigergefährdung (S. 254 Nr. 5) und möglicherweise auch in den S. 253 unter Nr. 1 bis 3 behandelten Sonderfällen der Sicherungsnehmer nur in beschränktem Umfang hafte, nämlich dem geschädigten Dritten nur die durch die Sicherungsübereignung erworbenen Gegenstände — ähnlich wie nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) / 20. Mai 1898 (RGBl. S. 709) — zum Zweck der Zwangsvollstreckung zur Verfügung stellen müsse, vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Denn auch in allen diesen Sonderfällen täuscht der Sicherungsnehmer, ganz ebenso wie im Sonderfall des

Kreditbetrugs (§. 254 a. a. O. Nr. 4), den Dritten über die Kreditwürdigkeit des Schuldners. Diese Beirung des redlichen Verkehrs ist es, welche den Sittenverstoß und die vorsätzliche Schadenszufügung des Sicherungsnehmers darstellt. Der Umfang des von diesem zu leistenden Schadensersatzes regelt sich in den Fällen des § 826 BGB. dahin, daß das Vertrauensinteresse dem Dritten zu ersetzen ist (§§ 249 ffg. BGB.), mag nun der Sicherungsnehmer außer dem § 826 BGB. noch dem § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit § 263 StGB. zuwidergehandelt haben oder nicht. Einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate wegen dieser Abweichung in der rechtlichen Beurteilung bedurfte es nicht, da der IX. Zivilsenat inzwischen aufgehoben worden und die Bearbeitung der auf § 826 BGB. gestützten Klagen auf den erkennenden Senat übergegangen ist (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 60, Bd. 116 S. 153, Bd. 122 S. 210).

Da die Kläger zwar Ersatz des negativen Vertragsinteresses fordern, nämlich Schadensersatzansprüche in Höhe der Kaufpreissforderungen geltend machen, die sie mit der Firma vereinbart haben, andererseits aber dem Beklagten die ihnen aus den Kaufverträgen mit der Firma erwachsenden Vorteile, die in dem Konkurs der Firma auf sie entfallenden Konkursdividenden, überlassen wollen, so würde durch diese den Klageanträgen beigefügte Maßgabe, wenn die Anträge begründet sein sollten, eine Gefahr abgewendet sein, die die Revision des Beklagten im Hinblick darauf betont, daß der Verwalter im Konkurs der Firma Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Sicherungsübereignungsverträge gegen den Beklagten erhoben hat, die Gefahr nämlich, daß der Beklagte in Höhe der Konkursquoten doppelt zahlen müßte; denn in dieser Höhe erhält er seine Zahlungen an die Kläger aus der Konkursmasse erstattet. Wenn in diesem Zusammenhang die Revision des Beklagten noch den Satz aufstellt, ein nichtiges Geschäft könne nicht Schadensursache sein, so trifft dieser Satz sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf nichtige Sicherungsübereignungsverträge nicht zu. Denn neben der Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. steht die des § 826 das., welche ohne Rücksicht auf die Gültigkeit oder Nichtigkeit des Geschäfts einen Schadensersatzanspruch verleiht (RGUrt. vom 6. November 1928 VII 233/28).

Am der Hand dieser Ausführungen, welche — abgesehen von dem einen erörterten Punkte — mit der feststehenden reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang stehen (RGZ. Bd. 77 S. 210, Bd. 85

§. 343, Bd. 136 S. 247, Bd. 136 S. 293; Gruch. Bd. 62 S. 86; LZ. 1931 Sp. 694 Nr. 4; JW. 1921 S. 1363 Nr. 6, 1931 S. 515 Nr. 2 und S. 2088 Nr. 3; WarnRpr. 1929 Nr. 174, 1931 Nr. 17; RWLrt. vom 12. Mai 1915 VI 670/14, vom 10. Juni 1929 VI 648/28, vom 7. November 1929 VI 791/28, vom 21. November 1929 VI 1155/29, vom 24. Mai 1930 IX 172/30, vom 13. Mai 1931 IX 38/31 und vom 11. Juli 1931 IX 622/30; RGRKomm. Erl. 5c zu § 826 BGB.), wird das Berufungsgericht den gesamten Sachverhalt nach weiterer Aufklärung einer erneuten Beurteilung zu unterziehen haben . . . (Es folgt eine Einzelerörterung der von dem Beklagten mit der Firma geschlossenen Sicherungsübereignungsverträge.)

Die Schadenersatzansprüche der ersten beiden und des vierten Klägers hat das Berufungsgericht, von der Schadenteilung aus § 254 BGB. zunächst abgesehen, für die Zeit vom 1. September 1928 ab im wesentlichen mit folgender Begründung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt: Ungefähr am 27. August 1928 habe der Beklagte, wie näher dargelegt wird, erklart, daß die Firma an dem A.-Geschäft einen Verlust von etwa 350000 bis 400000 RM. erleiden werde und daß die ungesicherten Gläubiger der Firma zu Schaden kommen würden. Daher liege von da ab zwar nicht Konkursverschleppung, wohl aber Gläubigergefährdung vor. Denn von da ab habe der Beklagte das Kreditgeschäft mit der Firma in der bisherigen Weise nicht weiter fortsetzen dürfen, sondern sein Kreditverhältnis zu ihr dergestalt offenlegen müssen, daß jedenfalls vom 1. September 1928 ab die Lieferanten von weiteren Lieferungen ohne Deckung Abstand genommen hätten und somit vor weiteren Verlusten bewahrt worden wären; in gleichem Sinne habe er auch auf die Firma einwirken müssen. Wäre der Beklagte so verfahren, so würden die Kläger vom 1. September 1928 ab von weiteren Lieferungen an die Firma abgestanden haben. Mit Recht wird diese Begründung von der Revision des Beklagten im Ergebnis beanstandet.

Das angefochtene Urteil führt aus, daß die Abtretung des Anspruchs aus dem B.-Unternehmen und die Flüssigmachung der Garantiesumme der A. im Zusammenhang mit einer allgemeinen Forderungsabtretung vom 24. Juli 1928 die Ausschöpfung der Firma vollendet hätten. Danach steht das Berufungsgericht auf dem Standpunkt, daß von den vor dem 1. September 1928 abgeschlossenen

Rechtsgeschäften nur jene Abtretung und jene Flüssigmachung der Garantiesumme den äußeren Tatbestand des § 826 BGB. erfüllten. Der Vorderrichter nimmt aber an, daß der Beklagte gegen Ende August 1928 die schlechte Lage der Firma erkannt habe. Danach würde es sich um einen Fall der nachträglich eingetretenen Bösgläubigkeit des Sicherungsnehmers (*mala fides superveniens*) handeln. Die Frage, ob und bejahendenfalls welche Schritte — etwa in der Richtung, daß er auf den Schuldner einwirkt, damit dieser seinen bereits vorhandenen Gläubigern und künftigen Kreditgebern von dem Bestehen der Sicherungsübereignungen Mitteilung macht — der Sicherungsnehmer in einem solchen Fall tun muß (vgl. einerseits Hoeniger in *JW.* 1931 S. 515 und S. 3060 sowie 1933 S. 466, andererseits Bauer-Mengelberg in *JW.* 1932 S. 100 und Gottschalk *das.* S. 1716), läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Sollte etwa der IX. Zivilsenat in dem Urteil *RGZ.* *Bd.* 136 S. 258 die Frage allgemein haben verneinen wollen, so vermöchte der erkennende Senat dem nicht zuzustimmen. Die Beantwortung muß vielmehr von den Umständen im Einzelfall abhängig gemacht werden. Doch ist eine solche Verpflichtung grundsätzlich als sehr wohl möglich anzuerkennen. Da es an einer Erörterung der Umstände in ausreichendem Maße bisher fehlt, so trägt der erkennende Senat Bedenken, sich hierzu des näheren zu äußern. Es mag nur auf den Satz des angefochtenen Urteils hingewiesen werden, daß der Beklagte noch Ende September 1928 den Zusammenbruch der Firma als vermeidbar angesehen habe. Soll damit gesagt sein, der Beklagte sei überzeugt gewesen, der Zusammenbruch werde durch seine Maßnahmen vermieden werden, so ist nicht einzusehen, worin der Sittenverstoß und der Schädigungsvorsatz liegen sollen, wenn der Beklagte es Ende August 1928 unterlassen hat, geeignete Schritte zu unternehmen, um die von ihm mit der Firma geschlossenen Sicherungsübereignungen in den beteiligten Kreisen bekannt werden zu lassen. Dann aber kann aus dieser Unterlassung auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten hergeleitet werden.

Die den ersten beiden Klägern gegenüber vorgenommene Schadensteilung aus § 254 BGB. ist aus Rechtsgründen zu beanstanden. Das Berufungsgericht nimmt für die Zeit vom 1. September 1928 ab vorsätzliche Schädenszufügung durch den Beklagten an, während es den Klägern nur Fahrlässigkeit zur Last legt. Die

Abwägung von Vorsatz gegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB.) und gar dahin, daß der nur fahrlässig handelnde Erstkläger die Hälfte des Schadens tragen soll, ist in aller Regel unzulässig, es sei denn, daß ganz besondere Umstände die Schadensteilung — wie in dem dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 1929 VI 648/28 zugrunde liegenden Fall — rechtfertigen (RRKomm. Erl. 7 zu § 826 BGB. nebst Nachweisen). Solche Umstände sind nach der bisherigen Sachlage nicht ersichtlich. Der Berufungsrichter macht den Klägern zunächst zum Vorwurf, daß sie der Firma Waren im Werte von rund 100000 RM. und sogar rund 450000 RM. ohne Deckung, lediglich im Vertrauen auf erhaltene gute Kreditauskünfte und den guten Ruf der Firma, geliefert hätten, zumal sie damit hätten rechnen müssen, daß die Firma bei dem großen Umfang des U.-Unternehmens Bankkredit habe in Anspruch nehmen müssen, der nicht ohne Sicherheiten gewährt zu werden pflege. Dieser Vorwurf mag keinen Rechtsirrtum aufweisen, ebenso auch der weitere, daß die Kläger bei der Firma hätten anfragen sollen, welche Vermögenswerte ihnen zur Sicherheit dienen könnten . . . (Die Frage der Fahrlässigkeit der Kläger wird weiter erörtert.)